

# RS Vwgh 2002/12/16 2001/12/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2002

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

### Rechtssatz

Rechtlich ausschlaggebend ist nicht, ob der Beamte seine Dienstwohnung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, aufgegeben hat, sondern ausschließlich, ob er aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 km außerhalb seines Dienstortes wohnt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001120007.X02

### Im RIS seit

14.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)